

Geht an: ASAR

Eing. 14. März 2024

Sekretariat: DSCH

MAIL: E2UE, MSCH, JVAU,
PBUR, BDEJ, KSCH, SBRA
13. März 2024

Thurgau



Frauenfeld, 12. März 2024

Entscheid Nr. 25

BOA/PG Nr. 2023.04-003

Gefür an	Auftrag
BV	2.X.
	entl. Beschwerde
Datum	13.3.24
Unterschrift	cr
	Erledigung bis
	Frst: 12.4.24

Stadt Kreuzlingen

Gewässerraumlinienpläne "Chogebach CB 01 / CB 02", "Chogebach CB 03", "Chogebach CB 04", "Chogebach CB 05" und "Chogebach CB 06 / CB 07 / CB 08, Chesbach, Sonebärgbächli, Wältebach"

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die nachfolgend aufgeführten, vom Stadtrat Kreuzlingen am 21. Februar 2023 beschlossenen Gewässerraumlinienpläne werden genehmigt:
 - Chogebach CB 03
 - Chogebach CB 04
 - Chogebach CB 06 / CB 07 / CB 08, Chesbach, Sonebärgbächli, Wältebach
2. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 21. Februar 2023 beschlossene Gewässerraumlinienplan Chogebach CB 01 / CB 02 wird mit folgender Ausnahme und einem Auftrag genehmigt:
 - a. Die Einstufung der linksufrigen Gewässerraumlinien in den Abschnitten 01 und 02 des Chogebachs als "Gewässerraumlinien im dicht überbauten Gebiet" wird nicht genehmigt und mit einem Nichtgenehmigungsvermerk versehen. Es handelt sich um Gewässerraumlinien im nicht dicht überbauten Gebiet. Die Stadt wird angewiesen, die Geodaten zu den Gewässerraumlinien entsprechend anzupassen.
 - b. Die Stadt wird beauftragt, den Baulinienplan Bachwiesen (RRB Nr. 557 vom 12. März 1974) bis Ende 2024 im Sinne der Erwägungen anzupassen oder aufzuheben.
3. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 21. Februar 2023 beschlossene Gewässerraumlinienplan Chogebach CB 05 wird mit folgender Ausnahme genehmigt:
 - a. Die Einstufung der linksufrigen Gewässerraumlinie innerhalb des Waldes als „Gewässerraumlinie dicht überbautes Gebiet“ (Abschnitt 05) wird nicht genehmigt und mit einem Nichtgenehmigungsvermerk versehen. Es handelt sich um eine Gewässerraumlinie im nicht dicht überbauten Gebiet. Die Stadt wird angewiesen, die Geodaten zu den Gewässerraumlinien entsprechend anzupassen.

2/4

4. Mitteilung an:

- Stadt Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage der Dossiers zu den Gewässerraumlinienplänen mit den Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken (chargé)
- ERR Raumplaner AG, Teufener Strasse 19, 9001 St. Gallen
- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Forstamt
- Amt für Umwelt
- Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zu den Gewässerraumlinienplänen mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 29. März 2023 ersuchte die Stadt Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Gewässerraumlinienpläne. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 24. Februar bis 15. März 2023. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig. Die Planung wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 9. Juni 2022 vorgeprüft.
2. Die Gewässerraumfestlegung in der Stadt Kreuzlingen erfolgt etappiert. Die Stadt hat verschiedene Gewässerraumlinienpläne prioritär erarbeitet, so auch für den Chogebach. Der Bearbeitungsperimeter umfasst den Abschnitt des Chogebachs zwischen der Remisbergstrasse und dem Bodensee sowie Seitengewässer des Chogebachs.

Die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerraumlinien entlang des Chogebachs im Abschnitt 04 hängt zusammen mit dem Erlass des Gestaltungsplans „Kurzrickenbach Zentrum“ sowie der teilweisen oder vollständigen Aufhebung weiterer bestehender Sondernutzungspläne im Planungsgebiet. Der Chogebach soll in diesem Abschnitt ausgedolt und aufgewertet werden. Der Gewässerraum ist als informeller Inhalt im Gestaltungsplan „Kurzrickenbach Zentrum“ enthalten. Für den Gestaltungsplan „Kurzrickenbach Zentrum“ sowie die Anpassung bzw. Aufhebung der Sondernutzungspläne liegt dem Departement für Bau und Umwelt (DBU) ebenfalls ein Genehmigungsgesuch vor. Über dieses Gesuch befindet sich das DBU in einer separaten Entscheidung. Die beiden Entscheidungen werden inhaltlich und zeitlich koordiniert.

3. Die Stadt Kreuzlingen hat mittels GIS-Analyse das dicht überbaute Gebiet im gesamten Siedlungsgebiet ermittelt. Wie bereits im Prüfbericht vom 9. Juni 2022 ausgeführt, wird die GIS-Analyse als Grundlage für die Ermittlung des dicht überbauten Gebiets grundsätzlich begrüsst. Dennoch ist für jeden Gewässerabschnitt im Einzelfall zu prüfen, ob die Anforderungen an ein dicht überbautes Gebiet tatsächlich erfüllt sind. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hat im Rahmen der Vorprüfung nur jene Gewässerabschnitte auf die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft, die im Gewässerraumlinienplan auch tatsächlich als dicht überbaut festgelegt wurden. Im Fall des Abschnitts CB 05 des Chogebachs konnte das ARE der teilweisen Einstufung als dicht überbautes Gebiet zustimmen.

Im Gegensatz zu den Vorprüfungsunterlagen hat die Stadt Kreuzlingen neu auch weitere Abschnitte des Chogebachs als dicht überbaut eingestuft. Aus kantonaler Sicht erfüllen jedoch nicht alle Abschnitte die Anforderungen an ein dicht überbautes Gebiet:

- a. Abschnitte CB 01 und CB 02: Die Gewässerraumlinie verläuft linksufrig im Wald oder entlang der Bleichestrasse. Eine Bebauung im Gewässerraum ist daher ausgeschlossen. Die Einstufung der linksufrigen Gewässerraumlinie in den Abschnitten CB 01 und CB 02 als „Gewässerraumlinie dicht überbautes Gebiet“ wird nicht genehmigt.
- b. Abschnitt CB 05: Die Gewässerraumlinie verläuft linksufrig teilweise im Wald. In diesem Bereich ist eine Bebauung ausgeschlossen. Die Einstufung der linksufrigen Gewässerraumlinie innerhalb des Waldes als „Gewässerraumlinie dicht überbautes Gebiet“ wird deshalb nicht genehmigt.

Die genannten Gewässerraumlinien werden als Gewässerraumlinien im nicht dicht überbauten Gebiet betrachtet. Nach Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch die Stadt Kreuzlingen müssen die Geodaten zu den Gewässerraumlinien über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden. Die Geodaten sind im Abschnitt Chogebach CB 01, 02 und 05 entsprechend anzupassen.

4. Baulinien im Gewässerraum widersprechen grundsätzlich den Voraussetzungen von Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201). Rechtskräftige Baulinien innerhalb der Gewässerräume sind daher aufzuheben. Im Abschnitt Chogebach CB 01 ragt eine Baulinie in den Gewässerraum. Der Baulinienplan „Bachwiesen“ (RRB Nr. 557 vom 12. März 1974) ist deshalb anzupassen, sofern er aus heutiger Sicht noch zweckmässig ist, oder ganz aufzuheben. Nach Auskunft der Stadt Kreuzlingen soll eine Überprüfung der Baulinien in diesem Gebiet zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Gewässerraumlinienplan Chogebach CB 01

4/4

/ CB 02 wird mit dem Auftrag genehmigt, dass die Stadt Kreuzlingen den Baulinienplan „Bachwiesen“ bis Ende 2024 anzupassen oder aufzuheben hat.

Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Vorbehalte wurden hinreichend berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung begründet. Mit Ausnahme der erwähnten Einstufungen der Gewässerraumlinien in den Abschnitten CB 01, 02 und 05 als „Gewässerraumlinie dicht überbautes Gebiet“ erfüllen die Vorlagen die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und werden genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: 12. MRZ. 2024